



Konformitätserklärung mit AGRANA Anforderungen an Lebensmittelkontaktmaterialien

PRODUKT NAME (des Lieferanten):

MATERIAL Nr. (des Lieferanten):

LIEFERANT:

MATERIAL Nr. (auszufüllen durch
AGRANA)

C.A.S/ EINECS

Präambel

Bei **Lebensmittelkontaktmaterialien** handelt es sich um Materialien, Gegenstände und Anlagenteile, welche für den direkten Lebensmittelkontakt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 *"über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"* (in der geltenden Fassung) bestimmt sind.

Sie müssen im Hinblick auf Qualitäts- und Prozesskontrolle unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 *"über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"* (in der geltenden Fassung) hergestellt sein.

Konformitätserklärung

Bezugnehmend auf die Präambel, bescheinigen wir, die Unterzeichner, dass **das** obige durch PRODUKT NAME / MATERIAL Nr. spezifizierte **Lebensmittelkontaktmaterial**, **das** an AGRANA ("Kunde") oder an einen Lohnhersteller geliefert wird, die Anforderungen in diesem Dokument erfüllt.

1. Angaben zum gelieferten **Lebensmittelkontaktmaterial**

	ja	nein
1.1. Das Lebensmittelkontaktmaterial besteht aus <u>Gummi/Kautschuk/Silikon</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2. Das Lebensmittelkontaktmaterial ist <u>geklebt</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3. Das Lebensmittelkontaktmaterial besteht aus <u>Kunststoff</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4. Das Lebensmittelkontaktmaterial ist ein <u>Schmierstoff</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5. Das Lebensmittelkontaktmaterial ist eine <u>Beschichtung/Lack/Anstrich</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6. Das Lebensmittelkontaktmaterial ist eine <u>Druckfarbe/Farbe</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Eine firmeneigene Produktspezifikation, ein Sicherheitsdatenblatt sowie Hinweise zur sicheren Verwendung werden AGRANA in jedem Fall zur Verfügung gestellt. Eine Übermittlung in elektronischer Form ist erwünscht.

Mit jeder neuen Evaluierung wird eine Probe zur Erstellung eines Referenzspektrums angefordert. Sollte es beim Vergleich mit nachfolgenden Mustern zu bedeutenden Abweichungen kommen stellt dies einen Gegenstand der Beschwerde dar.

2. Spezifikation und Verwendung des gelieferten **Lebensmittelkontaktmaterials**

- | | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 2.1. Wir bestätigen, dass das gelieferte Lebensmittelkontaktmaterial frei von nicht erlaubten Substanzen ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.2. Wir bestätigen, dass das gelieferte Lebensmittelkontaktmaterial geeignet ist für den Kontakt mit | | |
| 2.2.1. trockenen Lebensmitteln | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.2. wasserhaltigen Lebensmitteln | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.3. alkoholhaltigen Lebensmitteln | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.2.4. fetthaltigen Lebensmitteln | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.3. Wir bestätigen, dass für die Herstellung des Lebensmittelkontaktmaterials keine technisch hergestellten Nanomaterialien im Sinne von Art. 2 (2) (t) der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 " <i>betreffend die Informationen der Verbraucher über Lebensmittel</i> " (in der geltenden Fassung), verwendet wird. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.4. Bei der Herstellung des gegenständlichen Produktes werden alle im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen, um eine nachteilige Beeinflussung auszuschließen; d. h. dass insbesondere keine Materialien eingesetzt werden oder enthalten sind, die geeignet sind die Gesundheit aus hygienischen oder anderen Gründen zu gefährden oder zu schädigen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

3. Konformität des gelieferten Lebensmittelkontaktmaterials mit den geltenden Rechtsvorschriften für Kontaktmaterial in der Lebensmittelherstellung

- | | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 3.1. Wir bestätigen, dass | | |
| 3.1.1. die jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und Regelungen für Lebensmittelkontaktmaterialien in Österreich bzw. der EU insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 " <i>über</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |



Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" (in der geltenden Fassung) eingehalten werden.

- 3.1.2. das Lebensmittelkontaktmaterial keine **gentechnisch veränderten Organismen** (GVO) im Sinne von § 4 Gentechnikgesetz BGBl.* Nr. 510/1994 *„Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, das Freisetzen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und die Anwendung von Genanalyse und Gentherapie am Menschen" (in der geltenden Fassung) bzw. der Richtlinie 2001/18/EG „über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt" (in der geltenden Fassung) enthält und auch nicht direkt oder indirekt aus solchen hergestellt wird.*
- 3.1.3. das Lebensmittelkontaktmaterial keine Stoffe enthält die in VO (EU) Nr.1169/2011 *„betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel" (in der geltenden Fassung) Anhang II aufgelistet und Auslöser von **Allergien und Unverträglichkeiten** sind. Sollte das Produkt Stoffe enthalten, die in dieser Liste angeführt sind, sind diese AGRANA zusammen mit der Konformitätserklärung zu nennen.*
- 3.1.4. das Lebensmittelkontaktmaterial nicht mit „BADGE“, „BFDGE“ und „NOGE“ hergestellt ist wie in Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 *„über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" (in der geltenden Fassung) festgelegt.*
- 3.1.5. das Lebensmittelkontaktmaterial keinen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthält, der die Kriterien von Art. 57 **der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 „REACH – Verordnung" (in der geltenden Fassung)** erfüllt. Somit unterliegt das Lebensmittelkontaktmaterial nicht der Informationspflicht gemäß Art. 33 **der genannten Verordnung.**
- 3.1.6. **das Lebensmittelkontaktmaterial** im gebrauchsfertigen Zustand keine Inhaltsstoffe, welche als „karzinogen“, „mutagen“ oder „reproduktionstoxisch“ (CMR) gemäß Art. 57(a), (b) oder (c) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 *„REACH-Verordnung" (in der jeweils gültigen Fassung) eingestuft werden enthält.*



	ja	nein	n/a
3.2. Wir bestätigen, dass Gegenstände aus Gummi/Kautschuk/Silikon			
3.2.1. der BfR* Empfehlung XV „ <i>Silikone</i> “ (in der geltenden Fassung) entspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ODER			
3.2.2. der BfR* Empfehlung XXI „ <i>Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthetikautschuk</i> “ (in der geltenden Fassung) entspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ODER			
3.2.3. der CoE* Resolution ResAP (2004) 5 „ <i>on silicones used for food contact applications</i> “ (in der geltenden Fassung) entspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ODER			
3.2.4. der CoE* Resolution ResAP (2004) 4 „ <i>on rubber products intended to come into contact with foodstuffs</i> “ (in der geltenden Fassung) entspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ODER			
3.2.5. der 21 CFR* § 177.2600 " <i>Rubber articles intended to repeated use</i> " (in der geltenden Fassung) entspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ODER			
3.2.6. der Arrête du 9 novembre 1994 " <i>relatif aux matériaux et objets en caoutchouc au contact des denrées, produits et boissons alimentaires</i> " (in der geltenden Fassung) entspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ODER			
3.2.7. der Arrête du 25 novembre 1992 " <i>relatif aux matériaux et objets en élastomères de silicone mis ou destinés à être mis au contact des denrées, produits et boissons alimentaires</i> " (in der geltenden Fassung) entspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein	n/a
3.3. Wir bestätigen, dass der Klebstoff/Leim			
3.3.1. der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 " <i>über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Lebensmitteln in Berührung zu kommen" (in der geltenden Fassung) entspricht.

Hinweis: Informationen über Stoffe mit SML, wenn enthalten, bitte beilegen.*

3.3.2. die Grenzwerte der Gesamtmigration und der spezifischen Migration gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eingehalten werden.

3.3.3. den beigelegten Informationen über die maximal zulässige Dauer und Temperatur des Lebensmittelkontakts mit dem Material entspricht.

*Anmerkung: Legen sie dem **Lebensmittelkontaktmaterial** die nötigen Informationen bei.*

ODER

3.3.4. die BfR* Empfehlung(en) erfüllt.
Benennen Sie die zutreffende(n) Empfehlung(en):

ODER

3.3.5. der 21 Cfr* §175.105 "Adhesives" entspricht.
ja nein n/a

3.4. Wir bestätigen, dass die (den) verwendete(n) **Kunststoff Komponente(n)**

3.4.1. der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 *"über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"* (in der geltenden Fassung) entspricht.

Hinweis: Informationen über Stoffe mit SML, wenn enthalten, bitte beilegen*

3.4.2. sofern es sich um recycelten Kunststoff handelt, der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 *„über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"* (in der geltenden Fassung) entspricht.

3.4.3. Bisphenol A nicht als Bestandteil enthält.

3.4.4. den beigelegten Informationen über die maximal zulässige Dauer und Temperatur des Lebensmittelkontakts mit dem Material entspricht.



*Anmerkung: Legen sie dem **Lebensmittelkontaktmaterial** die nötigen Informationen bei.*

	ja	nein	n/a
3.5. Wir bestätigen, dass der Schmierstoff			
3.5.1. im NSF* White Book der NSF* in der Kategorie H1 "Lubricants with incidental contact" (in der geltenden Fassung) gelistet ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ODER			
3.5.2. mit der 21 CFR* § 178.3570 "Lubricants with incidental food contact" (in der geltenden Fassung) konform ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ODER			
3.5.3. mit dem DIN* EN ISO 21469 Standard „Sicherheit von Maschinen – Schmierstoffe mit nicht vorhersehbarem Produktkontakt – Hygieneanforderungen" (in der geltenden Fassung) konform ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein	n/a
3.6. Wir bestätigen, dass die verwendeten Beschichtungen/ Lacke/Anstriche			
3.6.1. der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" (in der geltenden Fassung) entspricht. <i>Hinweis: Informationen über Stoffe mit SML*, wenn enthalten, bitte beilegen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6.2. die Grenzwerte der Gesamtmigration und der spezifischen Migration gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6.3. den beigelegten Informationen über die maximal zulässige Dauer und Temperatur des Lebensmittelkontakts mit dem Material entspricht. <i>Anmerkung: Legen sie dem Lebensmittelkontaktmaterial die nötigen Informationen bei.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ODER			
3.6.4. die folgende(n) BfR* Empfehlung(en) erfüllt. <i>Benennen Sie die zutreffende(n) Empfehlung(en):</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



ODER

3.6.5. der 21 CFR* §175.300 "*Resinous and polymeric coatings*"
(in der geltenden Fassung) entspricht.

ODER

3.6.6. der KTW-BWGL* des deutschen UBA* für den Trinkwasser-
kontakt (in der geltenden Fassung) entspricht.

ODER

3.6.7. der "*Liste des matériaux et objets organiques entrant au
contact d'eau destinée à la consommation humaine
disposant*" (in der geltenden Fassung) entspricht.

ODER

3.6.8. der CoE* ResAP (2004) 1 „*on coating intended to come into
contact with foodstuff*" (in der geltenden Fassung)
entspricht.

ja nein n/a

3.7. Wir bestätigen, dass die verwendeten **Metalle** und **Legierungen**

3.7.1. den Angaben der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 „*über
gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände,
die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu
kommen*" (in der geltenden Fassung) folgen.

3.7.2. der CoE* ResAP (2013)9 "*metals an alloys used in food
materials and articles*" (in der geltenden Fassung)
entspricht, somit die SRL* für rostfreien Stahl nicht
überschreitet.

ODER

3.7.3. den Bestimmungen der NF A36-711 „*Aciers hors emballage
Aciers inoxydables destinés à entrer au contact des
denrées, produits et boissons pour l'alimentation de
l'homme et des animaux*" (in der geltenden Fassung) folgt.

ODER

3.7.4. den Bestimmungen der DIN* 10528 „*Lebensmittelhygiene
– Anleitung für die Auswahl von Werkstoffen für den
Kontakt mit Lebensmitteln Allgemeine Grundsätze*" (in der
geltenden Fassung) folgt.



ODER

3.7.5. dem NSF* "*International Standard / American National Standard for Food Equipment - Food Equipment Materials*" (in der geltenden Fassung) entspricht.

ja nein n/a

3.8. Wir bestätigen, dass die verwendete **Druckfarbe/Farbe**

3.8.1. der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "*über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen*" (in der geltenden Fassung) entspricht.

Hinweis: Informationen über Stoffe mit SML, wenn enthalten, bitte beilegen.*

ODER

3.8.2. der EuPIA* Leitlinie „für Druckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der geltenden Fassung) entspricht.

ODER

3.8.3. der CoE* Resolution ResAP (2005) 2 "*über Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen*" (in der geltenden Fassung) entspricht.

4. Verantwortlichkeit

4.1. Wir erkennen an, dass wir dafür verantwortlich sind den "Kunden" unverzüglich zu informieren, wenn

- wir Grund zur Annahme haben, dass die Qualität des **Lebensmittelkontaktmaterials** nicht für den Kontakt mit Lebensmittel geeignet ist.
- die in dieser Konformitätserklärung angegebenen Zertifikate und Informationen nicht erfüllt werden können.
- wir Kenntnis über bereits gelieferte nichtkonforme **Lebensmittelkontaktmaterialien** erhalten.

4.2. Die Konformitätserklärung ist neu auszustellen, wenn

- 4.2.1. sich die Rechtslage ändert.
- 4.2.2. neue wissenschaftliche Erkenntnisse dargebracht werden.
- 4.2.3. die letzte Aktualisierung **3** Jahre zurück liegt.



Mit der Unterzeichnung dieses Dokumentes stimmen wir zu diese Konformitätsbestätigung innerhalb des bestehenden Vertragsrahmens und anderer bestehender Vereinbarungen mit dem „Kunden“ zu erfüllen.

Dieses Dokument ist für alle Beschaffungsaufträge, die sich darauf beziehen, gültig.

	für den Lieferanten	freigegeben von AGRANA
Firma Name/Adresse		
verantwortlicher Manager Funktion		
Name		
Unterschrift		
Datum der Unterschrift		
Firmenstempel Lieferant		

* Abkürzungen und Verweise

- BfR Bundesinstitut für Risikobewertung; www.bfr.bund.de
- BGBl Bundesgesetzblatt; ris.bka.gv.at/
- CfR Code of Federal Regulations; www.ecfr.gov
- CoE ResAP Council of Europe, Resolutions Accord Partiel; www.coe.int
- DIN Deutsche Industrienorm; din.de
- EG/EU Europäische Gemeinschaft/European Union; eur-lec.europa.eu
- EuPIA European Printing Ink Association; www.eupia.org
- French regulations: www.anses.fr
- KTW-BWGL **Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser; www.umweltbundesamt.de**
- NSF National Sanitation Foundation; www.nsf.org
- SML Specific Migration Limit
- SRL Specific Release Limits
- UBA **Deutsches Umweltbundesamt; www.umweltbundesamt.de**

Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Ausgabe QM
CQM/List 15.03.2021 eh	Div.QM/Dürr 18.03.2021 eh Div.QM/Rothauer 19.03.2021 eh	CQM/Savic 19.03.2021 eh	CQM/List 22.03.2021 eh